

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

33. Sitzung, 24.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

## XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

### Dreihunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1873. Nachmittags 4 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markgesetzes. (Anl. 164.)
  2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 36.)
  3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anlegung einer Chaussee von Glöfeth nach Brake und zu Hammelwardermoor. (Anl. 208.)
  4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Herstellung einer Chaussee zu der zwischen Glöfeth und Brake anzulegenden Eisenbahn-Haltestelle. (Anl. 224.)
  5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau von Chausseen im Amte Stollhamm. (Anl. 230.)
  6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Kunststraße von Kopperhörn nach dem Bahnhofe Wilhelmshaven ic. als Staatsweg. (Anl. 241.)
  7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. 8 Petitionen aus dem Fürstenthum Lübeck um Anleihen aus der Landescaße zu einem niedrigen Zinsfuß zum Wiederaufbau ihrer durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. zerstörten Häuser ic.

### Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Reg.-Com. Cammerath Heumann, Ministerialrath Janßen, Ministerialassessor Wesche, später Oberregierungsath Steche.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird, nachdem eine kleine Berichtigung dahin, daß der Abg. Schomann nicht über eine Petition des Amtsraths zu Jever, sondern über eine Zustimmungsadresse desselben zu den Petitionen Bericht erstattet habe, vorgenommen ist, genehmigt.

#### Eingänge:

1. Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Bewilligung der den Subalternbeamten zuerkannten Theuerungszulage von 20% und Anrechnung der

Dauer seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigte Zeit.

(Geht an den Finanzausschuß.)

2. Deegl. des Gemeindevorstandes zu Golzwarden, Namens des Gemeinderaths daselbst, betr. Uebernahme der Golzwarder Chausseestrecken von Golzwarderwurp bis Golzwarden und von Golzwarden bis an die Braker Grenze als Staatschaussee.

(Geht an den Finanzausschuß.)

**Präsident:** Am 26. d. Mts. sei der Geburtstag Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, und möchte er vorschlagen, zur Beglückwünschung eine Deputation des Landtags abzuschicken. Er gebe anheim, damit das Präsidium zu beauftragen.



Die Versammlung erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Tagesordnung:

I. Bericht des Markenausschusses über den Entwurf eines Markengesetzes. (Anl. 164.)

Der Ausschuss beantragt:

Nr. 1:

der Landtag wolle beschließen, auf die Berathung des vorgelegten Entwurfs einzugehen.

Der Präsident fragt zunächst, ob Jemand aus der Versammlung einen Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs en bloc oder auf Ablehnung desselben stellen wolle.

Abg. **Ruffell**: Er möchte zu dem Antrag Nr. 1 des Ausschusses seine Ansicht über den vorliegenden Entwurf darlegen. Die Staatsregierung sei allerdings dem Antrag des XIV. Landtags, ausführliche Vorschriften über das Theilungsverfahren zu geben, nicht nachgekommen, es hätten sich aber seitdem die Verhältnisse auch wesentlich geändert, da jetzt nur noch 34 ungetheilte Marken vorhanden seien, und sich durch die vielen Markentheilungen für das Verfahren feste Grundsätze gebildet hätten. Was den materiellen Inhalt des Gesetzes anlange, so sei er der Ansicht, daß dasselbe in dieser Hinsicht nicht richtige Grundsätze aufgenommen habe, es sei wesentlich ein fiscalisches Gesetz. Die tertia marcalis solle der Staat nach dem Entwurf schon zu fordern berechtigt sein, bevor die Theilung der Mark beschlossen sei. Diese Bestimmung werde von den Markgenossen sehr schwer empfunden werden, zumal nach dem Staatsgrundgesetz die markrichterlichen Rechte aufzuheben seien. Er sei trotzdem der Ansicht, daß, weil der Zweck des Gesetzes ein so großer sei, ein solcher Eingriff in die Interessen der Markgenossen sich rechtfertigen lasse. Auch sei von Seiten derjenigen Landes- theile, die besonders beteiligt seien, kein Antrag auf Ablehnung des Gesetzes eingekommen.

Abg. Graf **von Galen**: Er wünsche das ganze Gesetz abgelehnt zu sehen, da er es jetzt, wo nur noch wenige ungetheilte Marken vorhanden seien, nicht für ein Bedürfnis halte, mit einem solchen Gesetze vorzugehen. Augenblicklich seien 30 Marken in der Theilung begriffen, und glaube er, daß die noch übrigen bald folgen würden, wenn es nicht im Lande an Geometern mangelte. Er werde nicht für das Gesetz stimmen und stelle den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, auf den vorgelegten Entwurf nicht einzutreten und das Gesetz abzulehnen.

Der Antrag ist unterstützt.

Reg. = Com. Ministerialrath **Jansen**: Die Staatsregierung sei durch Art. 218 des Staatsgrundgesetzes verpflichtet gewesen, ein Gesetz zur Regelung der Markenverhältnisse an den Landtag zu bringen. Der vorliegende Gesetzentwurf habe lediglich die Zwecke der Landes- cultur im Auge. Er könne darin, daß dem Staate das Recht zugesprochen werde, seinen Antheil jederzeit ausgeschieden zu verlangen,

einen so tiefen Eingriff in die Rechte der Markgenossen nicht erblicken. Viel tiefer würde jedenfalls die von anderer Seite empfohlene gesetzliche Bestimmung eingreifen, daß alle Marken getheilt werden sollten. Die in den Entwurf aufgenommene Bestimmung zu Gunsten des Staats sei zwar eine neue, daneben habe aber der Entwurf auch eine andere neue Bestimmung, wonach jedem Markgenossen das Recht zustehe, auf seinen Markantheil Placken in der Mark angewiesen zu verlangen. Ueber das Verfahren bei den Markentheilungen ein Gesetz zu erlassen, dazu liege weder ein juristisches noch administratives Interesse vor, weil einestheils sich darüber im Laufe der Zeit feste Grundsätze gebildet hätten, andererseits nur noch wenige Marken zu theilen seien.

Abg. **Ruffell**: Er möchte auch die Landes- cultur in jeder Weise gefördert sehen. Er müsse aber dabei beharren, daß das Gesetz wesentlich ein fiscalisches sei, und gehe das auch aus den Bestimmungen des Art. 7 hervor. Durch das Gesetz werde factisch ganz dasselbe erreicht, als wenn darin bestimmt wäre, alle Marken sollten getheilt werden. Es müsse immer schon ein Theilungsplan vorliegen, sonst sei es gar nicht möglich, daß der Staat seine Tertia aus der Mark herauszöge. Die Benutzung der Mark werde dadurch sehr eingeschränkt. Er finde allerdings, daß dieses Gesetz die Rechte der Markgenossen verlege, er sei aber doch für dasselbe, weil Großes damit erreicht werde und durch Anträge des Ausschusses es sich günstiger gestalte.

Der Antrag des Abg. Graf von Galen wird abgelehnt.

Es wird zur Specialberathung übergegangen.

Zum Art. 1 hat der Ausschuss beantragt:

Nr. 2:

der Landtag wolle im Art. 1 §. 2 vor dem Schlusss- worte: „treffen“ die Worte: „in bisheriger Weise“ einfügen.

Dieser Antrag wird angenommen und hierauf Art. 1 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Abg. **Ruffell** (zu Art. 2): Er bitte den Herrn Regierungs-Commissair um Aufklärung, ob auch Streitigkeiten über den Umfang der Mark zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören sollten. Es sei ihm bekannt, daß hierüber ein Competenzconflict zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden existire.

Reg. = Com. Ministerialrath **Jansen**: Beim Staats- ministerium sei man bisher von dem Grundsatz ausgegangen, daß bei Streitigkeiten über das Eigenthum eines Grundstücks zwischen der Markgenossenschaft und Privaten, in dem Falle, wo das streitige Grundstück äußerlich von der Mark nicht geschieden sei, die Competenz zur Entscheidung auch über die Eigenthumsfrage für die Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden müsse, während man, wenn dasselbe äußerlich, z. B. durch Befriedigungen, von der Mark getrennt sei,



es den Betheiligten überlassen habe, ihren Streit bei den Gerichten auszumachen.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Der Ausschuss sei auf Grund der Motive zu dem Entwurf, wo es heiße, daß es sich von selbst verstehe, daß in den Fällen, in welchen zwischen der Markgenossenschaft und einem Dritten Streit über das Eigenthum an einer Grundfläche entstehe, unter allen Umständen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet sei, davon ausgegangen, daß die Gerichte competent seien, und habe deshalb keinen Antrag gestellt.

Abg. **Russell**: Die Grundsätze des Ministeriums könnten nicht entscheidend sein, und möchte er dem Ausschuss anheim geben, dieserhalb zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen.

Der Art. 2 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zum Art. 3 hat der Ausschuss die Anträge gestellt:

*N<sup>o</sup> 5:*

Streichung der Worte im §. 1: „zur freien Verfügung“.

*N<sup>o</sup> 6:*

Annahme des Art. 3 mit der zum §. 1 beschlossenen Aenderung.

Abg. **Russell**: In den Motiven zum Art. 3 sei hervorgehoben, daß die Marken in den ehemals hannoverschen Landestheilen, an welchen die Holzgrafen und Unterholzgrafen Ansprüche gehabt hätten, nicht besonders zu berücksichtigen seien, da diese Ansprüche schon früher gegen Entschädigung auf den Staat übergegangen seien. Dies letztere sei nicht richtig. Ansprüche von Privaten sollten doch durch dies Gesetz wohl nicht berührt werden. Er bitte den Regierungskommissair um Aufklärung, ob derartige Rechte noch bestehen bleiben sollten.

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Er habe in Uebereinstimmung mit der Bemerkung der Motive angenommen, daß solche Ansprüche überhaupt nicht mehr existirten.

Abg. **Russell**: Es liege ihm ein Vertrag vom Jahre 1834 vor zwischen der Staatsregierung und dem Colon Meyer-Holzgräfe, wonach der Letztere für jede Ausweisung eines Ackerens 48 Grote beanspruchen könne. Dieser Vertrag komme jetzt noch immer zur Anwendung, und bitte er, um Zweifel zu vermeiden, diesen Punkt zur zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Ihm sei von diesem Fall nichts bekannt und könne er darüber keine Auskunft geben. Das fragliche Recht werde aber durch den Art. 3 auch gar nicht berührt.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Er glaube, daß dieser Punkt hier gar nicht in Betracht komme, da es sich nur um die Rechte des Staats handle.

Die Berathung wird geschlossen.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 5* wird angenommen und hierauf der Art. 3 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Der Ausschuss beantragt

*N<sup>o</sup> 7:*

der Landtag wolle beschließen, den Art. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

So lange der dem Staat begleichende Antheil an der Mark nicht ausgeschieden ist, verbleibt es bezüglich der Benutzung der Mark, auch Seitens der Neubauer, bei dem Herkommen.

Dieser Antrag wird angenommen, und ist damit der Art. 4 des Entwurfs beseitigt.

Zum Art. 5 liegt der Ausschussantrag *N<sup>o</sup> 8* vor:

der Landtag wolle im Art. 5 §. 2 hinter dem Worte:

„Bodengattungen“ die Worte einfügen:

„in zweckmäßiger Weise, ohne das Interesse der Markgenossen zu verletzen.“

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Die Staatsregierung habe der Fassung dieses Antrags gegenüber Bedenken. Es sei in dem Ausschussbericht gesagt, wenn nach dem Entwurf der Staat immer befugt sei, seinen Antheil an so viel verschiedenen Plätzen in der Mark zu nehmen, als Bodengattungen vorhanden seien, so könne er durch rücksichtslose Ausübung dieser Befugniß das Interesse der Genossen gefährden. Er glaube doch, daß nach dem bisherigen Verfahren diese Befugniß unbegründet sei. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Fassung sei gefährlich, da es natürlich im Interesse der Markgenossen sei, dem Staat das schlechteste und entlegenste Land zu geben, das sei aber nicht im Landesculturinteresse. Er stelle Namens der Staatsregierung den Antrag:

dem Art. 5 §. 2 folgenden Zusatz nachzuführen:

„Bei dieser Ausscheidung ist mit thunlichster Berücksichtigung der Interessen der Markgenossen zu verfahren.“

Er glaube, daß durch diesen Antrag erreicht werde, was der Ausschuss wünsche.

Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer**: Er glaube nicht, daß dieser Antrag angenommen werden könne, da die Worte „mit thunlichster Berücksichtigung“ sehr dehnbar seien. Er stelle Namens des Ausschusses den Antrag:

im Ausschussantrag *N<sup>o</sup> 8* zwischen den Worten „Markgenossen“ und „zu“ das Wort „wesentlich“ zu setzen.

Abg. **Russell**: Mit diesem letzten Antrag sei er einverstanden. Der Antrag der Staatsregierung biete in keiner Weise genügende Garantien für die Wahrung der Interessen der Markgenossen.

Der Ausschussantrag *N<sup>o</sup> 8* wird mit der vom Berichterstatter Abg. **Bünne Meyer** beantragten Aenderung angenommen, und ist damit der Antrag der Staatsregierung verworfen.

Art. 5 mit der beschlossenen Aenderung wird angenommen.

Art. 6 wird angenommen.

Zum Art. 7 hat der Ausschuss folgende Anträge gestellt:

N<sup>o</sup> 11:

der Landtag wolle den §. 2 als §. 1 voranstellen und den §. 1 als §. 2 nachfolgen lassen.

N<sup>o</sup> 12:

der Landtag wolle dem §. 1 des Entwurfs als §. 2 folgende Fassung geben:

§. 2. Die nach §. 1 nicht zur Verwendung kommenden staatlichen Markenanteile können zur vorübergehenden Benutzung ausgegeben oder als nutzbares Staatsgut verwandt oder verkauft werden.

Alle aus den Markenanteilen dem Staat zufließenden Einnahmen sind zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Colonate (Anbauer, Neubauer ic.) in deren wirtschaftlichen Entwicklung, und insoweit sie hierzu nicht erforderlich sind, zu allgemeinen landwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden.

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Mit dem Grundgedanken des Antrags N<sup>o</sup> 12 sei die Staatsregierung im Allgemeinen einverstanden. Die Bestimmungen im Absatz 2 schienen ihm aber zu weit zu gehen. Aus den Markenanteilen dem Staat zufließende Einnahmen seien auch Abgaben und Canon, die zu den ständigen Staatseinnahmen gehörten. Derartige Einnahmen habe der Ausschuss aber doch wohl nicht mit gemeint. Andererseits wünsche die Staatsregierung, daß näher bestimmt werde, wozu die Einnahmen verwandt werden sollten. Er stelle deshalb folgenden Antrag, wodurch die Einnahmen näher bestimmt und die Möglichkeit der Verwendung derselben erweitert würde:

der Ausschussantrag N<sup>o</sup> 12 Absatz 2 wird in folgender Fassung zur Annahme vorgeschlagen:

Alle aus dem Verkaufe von Markenanteilen dem Staat zufließenden Einnahmen sind zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Colonate (Anbauer, Neubauer ic.) in deren wirtschaftlichen Entwicklung, und insoweit sie nicht dazu erforderlich sind, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Förderung der Colonisation, zur Arrondirung von Forsten, sowie zu allgemeinen landwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden.

Berichterstatter Abg. **Bünnemeyer**: Er glaube, daß dieser Antrag zu weit gehe, man wisse z. B. nicht, wie weit und zu welchem Zwecke Grundstücke erworben werden sollten.

**Berichte.** XVII. Landtag.

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Was den Erwerb von Grundstücken betreffe, so wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß es im Lande viele uncultivirte Flächen gäbe, die im Besitze von Privaten seien, und sei es manchmal im Interesse des Landes, diese Flächen oder einen Theil derselben zur Arrondirung von Forsten oder zur Anlegung von Colonaten anzukaufen.

Der Antrag N<sup>o</sup> 11 wird angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt.

Der Antrag N<sup>o</sup> 12 wird angenommen.

Der Art. 7 mit den beschlossenen Aenderungen wird angenommen.

Abg. **Russell** (zu Art. 8): In diesem Artikel sei bestimmt, daß jedem Markgenossen auf seinen Antrag die Hälfte seines bei der Theilung der Mark zu erwartenden Antheils ausgewiesen werden könne. Er sollte doch denken, daß dem Markgenossen dasselbe Recht eingeräumt werden müsse, wie dem Staate, der das Ganze ausgeschieden verlangen könne. Er stelle deshalb den Antrag:

der Landtag wolle im Art. 8 §. 1 die Worte: „jedoch darf der Betrag derselben die Hälfte seines bei der Theilung der Mark zu erwartenden Antheils nicht übersteigen“ streichen.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Reg.-Com. Ministerialrath **Jansen**: Er sei mit dem Abg. Russell einverstanden, daß, wenn der Staat seine Tertia aus der Mark herausziehen wolle, ein Theilungsplan aufgestellt werden müsse, es sei dazu aber immer nur ein genereller Plan erforderlich, während die Ausweisung der ganzen Markanteile jedes Einzelnen einen detaillirten Theilungsplan voraussetze. Er bitte den Antrag des Abg. Russell abzulehnen.

Abg. **Russell**: Er glaube doch, daß auch, wenn der Staat seine Tertia aus der Mark ziehen wolle, vorher ein detaillirter Theilungsplan gemacht werden müsse. Ebenso wenn die einzelnen Markgenossen die Hälfte ihrer Antheile ausgewiesen verlangten.

Der Antrag des Abg. Russell wird abgelehnt und hierauf der Art. 8 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Art. 9, 10, 11 und 12 werden angenommen.

Die Ausschussanträge zum Art. 13:

N<sup>o</sup> 16:

der Landtag wolle im §. 1 die Worte: „auch gegen etwaige andere Bestimmungen derselben“ streichen,

N<sup>o</sup> 17:

der Landtag wolle im §. 2 die Worte: „zwar“ und „jedoch kann . . . . . anordnen“ streichen,

N<sup>o</sup> 18:

dem §. 3 hinzufügen:



„widrigenfalls die Zustellung auf ihre Kosten erfolge“,

**N<sup>o</sup> 19:**

und dem §. 4 den Zusatz geben:

„Wird der Anordnung der Theilungsbehörde nicht entsprochen, so kann diese den Betheiligten Bevollmächtigte bestellen, welche bis zur anderweitig beschafften Vertretung für legitimirt zu betrachten sind“,

**N<sup>o</sup> 20:**

Streichung des §. 5,

werden der Reihe nach angenommen und hierauf Art. 13 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Der Antrag N<sup>o</sup> 22 des Ausschusses zu Art. 14:

Streichung der Worte im Artikel 14: „der Größe und“,

wird angenommen und hierauf Art. 14 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 15—22 incl. werden ohne Debatte angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis Donnerstag Abend einzubringen sind.

II. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 36.)

Die Minderheit des Ausschusses (Nathan, Proping) beantragt:

**N<sup>o</sup> 1:**

der Landtag beschließe, den Gesegentwurf, betr. die Consolidation eines Theils der Schulden des Herzogthums Oldenburg, im Ganzen abzulehnen.

Die Mehrheit des Ausschusses (Abels, Ahlhorn, Brockhaus, von Hammel, Müller, Detken, Ruffell) dagegen beantragt:

**N<sup>o</sup> 2:**

der Landtag beschließe, in die Einzelberatung des Gesegentwurfs, betr. die Consolidirung eines Theils der Schulden des Herzogthums Oldenburg, einzutreten und die Artikel 1, 2 und 3 unverändert anzunehmen.

**N<sup>o</sup> 3:**

der Landtag beschließe, in dem Art. 4 den Anfangssatz bis „werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Zur Tilgung der im Art. 1 aufgeführten Schulden sollen auch nach ihrer ganz oder theilweise erfolgten Consolidirung jährlich mindestens 30,000  $\mathfrak{M}$  voranschlagsmäßig vorgesehen, und soll diese Summe zur Tilgung verwandt werden, wenn und so weit nicht der Landtag je nach der Finanzlage des Herzogthums ein Anderes beschließt“.

**N<sup>o</sup> 4:**

der Landtag beschließe, den Art. 4 mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen.

**N<sup>o</sup> 5:**

der Landtag beschließe unveränderte Annahme der Art. 5 und 6.

**N<sup>o</sup> 6:**

der Landtag beschließe, dem Gesegentwurf als Art. 7 folgende Bestimmung nachzufügen:

„Sofern nicht der Landtag die Fortdauer dieses Gesetzes beschließt, tritt dasselbe mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit“.

Reg.-Com. Cammerrath **Seumann**: Der Herr Berichterstatter der Majorität habe in seinem Berichte die Vorlage der Staatsregierung in einer so vollständigen und klaren Weise zur Annahme empfohlen, daß es für den Redner nicht nöthig gewesen wäre, das Wort zu ergreifen, wenn er nicht wünschte und hoffen dürfte, durch einige Bemerkungen auch die Bedenken der Minorität zu beseitigen.

Die Minorität entnehme ihr erstes Bedenken aus dem Schreiben der Staatsregierung an den Landtag vom Jahre 1870, in welchem diese auf das dringende Ersuchen des Landtags um eine Consolidationsvorlage als unter damaligen Verhältnissen unausführbar nicht eingehen zu können erklärt habe, weil etwa  $\frac{1}{2}$  von den gesammten zu amortisirenden Schulden sich in den Händen der Fonds befänden, diese aber nicht würden consolidiren wollen. Damals hätten aber die Verhältnisse doch völlig anders gelegen, als zur Zeit. Nachdem die Course unserer 4procentigen Landesschuloverschreibungen inzwischen sich schon mehr dem Paricourse genähert hätten (sie würden zur Zeit zu 98% verkauft), würden vermuthlich, wenn dieselben nur noch ein Weniges weiter stiegen, auch die Fondsverwaltungen, die in dieser Frage ihrem eigenen Ermessen nach zu handeln völlig freie Hand hätten, das Eingehen auf die Consolidation als ihren Interessen entsprechend erachten, besonders wenn sie 1% Prämie erhielten, die in diesem Falle wieder dem Lande selbst, dessen Interessen die Fonds ja dienten, zu Gute käme. Dabei komme auch in Betracht, daß ein wesentlicher Theil der Fondsgelder in den erst 1880 in Auslösung tretenden Anleihen stecke, bei denen also die Hoffnung auf baldige Auslösung zum Paricourse noch ziemlich entfernt sei.

Wenn die Minorität sich ferner darauf berufe, daß die Staatsregierung im Jahre 1870 die Consolidation durch freihändigen Ankauf als jedenfalls nachtheilig, — d. h. nicht ohne finanzielle Nachtheile durchführbar —, erklärt habe, so lägen doch auch hier wieder die Verhältnisse jetzt ganz anders, als vor 3 Jahren. Die Course hätten damals erheblich niedriger gestanden, selbst 3procentige Anleihen creditwürdiger Staaten seien damals nicht einmal zu pari unterzubringen gewesen. Auch habe es dem Herzogthum damals

an allen Mitteln gefehlt, welche demselben unter damaligen Verhältnissen für die Consolidation nothwendig hätten zur Verfügung stehen müssen, und welche daher damals nur mit großen Kosten hätten angeliehen werden können. Jetzt aber sei Aussicht vorhanden, daß in dem Antheil Oldenburgs an der französischen Kriegskostenentschädigung dem Lande für die Consolidation genügende Mittel zufließen. Wenn diese Hoffnung aber auch fehlschlagen sollte, so sei dennoch die Durchführung einer Consolidation immerhin dann nicht unmöglich, wenn die Course 4procentiger Staatspapiere nachhaltig auf pari sich stellen sollten, und müsse es deshalb wünschenswerth erscheinen, auch für solchen Fall die gesetzliche Grundlage für die Consolidation schon jetzt geschaffen zu haben. Im Uebrigen hätten sich seit 1870 besonders auch darin die Verhältnisse wesentlich anders gestaltet, daß inzwischen zu neuen, theilweise außerhalb der Grenzen des Herzogthums zu bauenden Eisenbahnen eine Schuld von ca. 6 Millionen contrahirt sei und daß diese unabänderlich innerhalb der nächsten 60 Jahre völlig wieder abgetragen werden müsse, während doch das damit erworbene zinstragende Gut dem Lande für immer verbleibe.

Wenn ferner die Minderheit die Durchführbarkeit einer Consolidation durch Umtausch oder Aufkauf und Verkauf um so mehr bezweifele, als die Absicht der Staatsregierung jetzt nur noch auf eine 4-, vielleicht 3½procentige neue Anleihe gerichtet sei, so sei der Zinsfuß der zu schaffenden Rente zur Zeit schwerlich irgendwie schon zu bestimmen, aber dessen Höhe sei für diese Frage auch ziemlich gleichgültig, da je nach der Höhe der Rente das zu verschreibende Nominalcapital der Schuld entsprechend höher bzw. niedriger sich beziffere.

Weiter führe die Minderheit an, und hier scheine auch die Mehrheit mit ihr übereinzustimmen, nach den eigenen Erklärungen der Staatsregierung vom Jahre 1870 schädige die mißlungene Consolidation den Credit des Landes, und müsse die Consolidation, wenn sie einmal begonnen sei, auch durchgeführt werden. Dieses Bedenken falle aber jetzt in der Erwägung hinweg, daß der vorliegende Gesetzentwurf so gefaßt sei, daß ohne alle Schädigung des Credits die Consolidation auf einen größeren oder geringeren Theil der zu amortisirenden Schulden erstreckt oder beschränkt werden könne. Der Gesetzentwurf sage ja nicht, es solle eine neue Consolidations-Anleihe zur Beseitigung der aufgeführten alten Anleihen aufgenommen werden, sondern derselbe ermächtige nur die Staatsregierung, nach ihrem Ermessen den Umständen entsprechend die Consolidirung aller oder einiger oder auch nur einer dieser Anleihen, ja selbst nur eines Theiles einer dieser Anleihen zur Ausführung zu bringen. Wenn nun auch nur in einem ganz geringen Umfange die Maßregel durchgeführt werden könne, so sei sie dann doch immer nicht mißlungen. Uebrigens habe in Preußen die Consolidationsvorlage sich 1869 ja auch auf circa 223 Millionen erstreckt, und seien davon etwa 70 Millionen

unconsolidirt geblieben. Er frage nun, ob denn in Folge dessen Preußens Credit gelitten habe? Ein bekanntes finanzkundiges Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses, zur Fortschrittspartei gehörend, Eugen Richter, sage in seinem Buche über das Preussische Staatsschuldenwesen geradezu, daß mit der Vornahme der Consolidation durch Umtausch auch nicht das geringste Risiko für den Staat verbunden sei, im ungünstigsten Falle, d. h. wenn die Besitzer von Obligationen nur sehr vereinzelt von dem Rechte des Eintausches Gebrauch machten, würde nur in den consolidirten Obligationen den zahlreichen vorhandenen Gattungen von Staatspapieren noch eine neue Art hinzugefügt werden.

Sodann sei es der Minderheit bedenklich, ob nicht auch bei durchgeführter Consolidation der Credit des Landes für den doch immerhin möglichen Fall der Nothwendigkeit der Aufnahme neuer Anleihen geschädigt werde. Er glaube, diese Furcht sei unbegründet, im Gegentheil, der Zwang zu jährlichen großen, ja übermäßigen Abtragungen beenge die freie Verwaltung des Finanzwesens und beeinträchtige damit den Credit unter Umständen viel eher. Für Preußen habe 1869 der Finanzminister Camphausen auf ein ähnliches Bedenken ausdrücklich geantwortet:

„Nun, ich glaube sagen zu können, und in diesem Falle will ich einmal als Prophet auftreten: der Staatscredit von Preußen wird durch diese Maßregel auch nicht im Allergeringsten, nicht im Allerentferntesten beeinträchtigt werden.“

Wenn die Minderheit ferner die Wirthschaftlichkeit der Maßregel bezweifele und fürchte, daß bei verminderter Amortisationslast künftig zu viel für zwar nützliche, aber doch nicht nothwendige Zwecke verwandt werden würde, so sei doch eine solche Furcht schwerlich begründet. Wenn beide Factoren, Staatsregierung und Landtag, zusammen und übereinstimmend künftig eine Ausgabe für wirthschaftlich halten und beschließen würden, dann brauche man nicht bange zu sein, daß die Interessen des Landes geschädigt würden. Eventuell würde dieses Bedenken ja auch durch die von der Ausschusmehrheit vorgeschlagene Bestimmung des Gesetzes gehoben, daß jährlich mindestens 30,000  $\mathcal{M}$  zur Tilgung in den Voranschlag aufgenommen werden sollten, und dadurch, daß daneben doch immer noch ein erheblicher Theil unserer sonstigen Schulden alljährlich abgetragen werden müsse.

Endlich finde die Minderheit in der Consolidation eine unberechtigte Verschiebung der Last der Gegenwart auf die Zukunft. Gewiß gehe mit der Erleichterung der Gegenwart eine größere Belastung der Zukunft Hand in Hand. Wenn man heute seine Schulden tilge, brauche man morgen keine Zinsen mehr zu bezahlen, aber eine ungerechtfertigte Vorschübung liege in unserem Falle nicht vor. Umgekehrt vielmehr liege bei uns jetzt eine Ueberlastung der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft vor, die wo möglich zu beseitigen sei. Es werde von der Minderheit nicht genug Gewicht ge-





legt auf die nachhaltig productiven Güter, welche durch die Schulden erworben seien und auf die fortdauernde erhebliche Tilgung der Prämienanleihe. Außerdem sei auch ja nirgends gesagt, daß nach der Consolidation nicht noch mehr abgetragen werden solle. Nur das solle erreicht werden, daß im einzelnen Falle nicht übermäßig größere Summen abgetragen zu werden brauchten, wenn dies nicht ohne Schädigung der Interessen des Landes geschehen könne. Nach jetzigen Bestimmungen seien von den gesammten circa  $12\frac{1}{2}$  Millionen Schulden des Landes in 60 oder jetzt 59 Jahren etwa  $11\frac{1}{10}$  Millionen zu tilgen, im Durchschnitt also mit ca. 188000 ₰ jährlich etwa  $1\frac{1}{2}\%$  der gesammten Schulden, und seien allein in den 15 Jahren, 1880—1894, etwa  $3\frac{1}{2}$  Millionen = circa  $1\frac{1}{10}\%$  der Gesammtschulden zu tilgen, offenbar sehr zur Ueberlastung dieser Jahre.

Er schliesse seine Empfehlung der Ablehnung des Minoritätsantrages mit der Aeußerung des Finanzministers Camphausen in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 13. December 1869 über die damalige Preussische Consolidationsvorlage:

„Und, meine Herren, wenn heute der Preussische Staat nicht in der geringsten Finanzverlegenheit wäre, wenn es uns schwer fallen sollte, wie wir für die Geldmittel, die uns zur Disposition ständen, Verwendung finden sollten, dann würde ich doch vor Sie hintreten und sagen: Je eher Sie einen Gesegentwurf wie den vorliegenden annehmen, desto besser. Denn der bisherige Zustand, daß in Folge eines Zwanges, der von Jahr zu Jahr sich steigert, der Zinsenzuwachs auf die Tilgung verwandt werden muß, es mag dies den Wünschen und Interessen des Landes noch so sehr zuwiderlaufen, ist ein Mißstand, der besser heute als morgen beseitigt wird.“

Abg. **Soyer**: Die vorliegende Frage sei schon vor 3 Jahren hier im Landtage erörtert, nicht die Staatsregierung habe damals die Initiative ergriffen, sondern der Finanzausschuß. Er sei damals gegen die Consolidation gewesen und auch die Staatsregierung habe die Maßregel nach damaliger Lage der Verhältnisse für unausführbar und jedenfalls finanziell nachtheilig erklärt. Jetzt liege die Sache umgekehrt, die Regierung habe eine Consolidationsvorlage gemacht, der gegenüber der Ausschuss sich ziemlich kühl verhalten habe. Wenn uns Preußen als Vorbild hingestellt sei, so legen doch die Verhältnisse dort so ganz anders, daß ein Vergleich kaum gezogen werden könne. In Preußen herrsche nicht die Verpflichtung, die Schuldtitel voll innerhalb einer bestimmten Zeit einzulösen und das habe die Consolidation sehr begünstigen müssen. Auch sei in Preußen die Unificirung durchaus nothwendig gewesen. Was die Durchführung der Consolidation anlange, so müsse man bedenken, daß in einem großen Staate der Finanzminister eine ganz andere Kraft sei, als in einem Kleinstaate. Seiner Ansicht nach habe Preußen

damals nur deshalb consolidirt, weil ein großer Krieg gedroht habe. Ihm sei es sehr fraglich, ob es unter normalen Verhältnissen den Schritt gethan haben würde.

Bei uns bestehe die Verpflichtung, die ausgelooften Schuldtitel voll einzulösen zu müssen und was die Unificirung anlange, so sei diese bei uns ganz unwesentlich. Es seien im Ganzen nur 6 Schuldtitel, die consolidirt werden sollten; von diesen werde die Anleihe von 1857 bald amortisirt sein und die Anleihe von 1858 komme vorläufig nicht in Betracht, da mit Abtragung derselben erst 1880 begonnen werden könne. Diese beiden Anleihen machten aber ungefähr den vierten Theil der ganzen zu consolidirenden Summe aus. Wenn er Alles berücksichtige, scheine ihm der Nutzen doch zu gering, um dabei ein Mißlingen der Maßregel zu riskiren. Daß der Credit des Staates im Falle eines Mißlingens der Consolidation leiden würde, sei ihm unzweifelhaft. Der Oldenburgische Staat habe neuerdings mehrfach Finanzoperationen gemacht, welche in Fachblättern einer scharfen Kritik unterworfen seien, die beabsichtigte Consolidation werde dasselbe Schicksal haben. Aus all' diesen Gründen müsse er sich dem Antrage der Minorität anschließen.

Abg. **Nathan**: Was zunächst die Ausführbarkeit der Consolidation anlange, so sei, wie schon der Herr Vorredner hervorgehoben habe, eine Hinweisung auf Preußen nicht zutreffend. In Preußen hätten dem Finanzminister die Seehandlung, die Banken u. zur Seite gestanden, hier sei aber gar kein Börsenleben.

Auf einen Punkt müsse er noch besonders aufmerksam machen. Es sei nämlich wohl zu bedenken, in welche Stellung sich der Landtag bringe, wenn er die Consolidation bewillige. Die Staatsregierung müsse zur Durchführung der Consolidation sehr bedeutende Mittel zur Verfügung haben, sie prätendire dazu die Staatsguts-capitalienkasse, die Ueberschüsse aus der Prämienanleihe, die zu erwartende Kriegskostenentschädigung. Auf diese Weise hätte der Landtag 9 Jahre hindurch eigentlich nichts mehr zu sagen. Dies sei für ihn ein sehr erheblicher Punkt und bitte er die Versammlung dringend, sich nicht auf eine so lange Reihe von Jahren ihrer Rechte zu entäußern. Er habe heute von dem Herrn Regierungs-Commissair gehört, daß auch ohne die Kriegskostenentschädigung die Consolidation vorgenommen werden könne. Ihm sei es unverständlich, wie man, ohne erhebliche Mittel zur Disposition zu haben, fertig werden wolle. Die Frage über die Kriegskostenentschädigung stehe ihrer Entscheidung ganz nahe, die letzten Gelder würden am 5. September d. J. bezahlt. Wenn wir auf unsern Antheil 2 oder  $2\frac{1}{2}$  Millionen bekämen, so sei es endlich Zeit, die Steuern zu ermäßigen, man müsse zunächst die Gegenwart berücksichtigen und wäre es überhaupt geboten über das Geld zu bestimmen, wenn man im Besitze desselben sich befinde.

Er bitte den Antrag der Majorität abzulehnen.



**Abg. Alhorn:** Der vorige Finanzausschuß habe mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Deficit an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht gerathen erscheine, eine Consolidation vorzunehmen. Er habe sich damals ausdrücklich vorbehalten, die Antwort der Regierung abzuwarten, bevor er in der Frage eine bestimmte Stellung einnehme. Auch dieses Mal habe er sich persönlich ziemlich lange bedacht und wenn er sich auch im Großen und Ganzen den Ausführungen der Mehrheit des Ausschusses nicht anschließen könne, so sei er doch mit dem Antrage selbst einverstanden. Wenn der Abg. Nathan hervorgehoben habe, der Landtag entäußere sich durch Annahme der Vorlage seiner Rechte, so müsse er darauf erwidern, daß doch auch die Staatsregierung durch die Vorlage gebunden sei.

Mit den von der Majorität des Ausschusses beantragten Veränderungen sei er für die Vorlage und empfehle dieselbe zur Annahme.

**Abg. Russell:** Er beneide den Abg. Nathan um seine optimistische Auffassung, daß wir von der Kriegskostenentschädigung 2 oder 2½ Millionen bekommen würden.

Er für seine Person würde mit einer Million sehr zufrieden sein. Wenn wir überall etwas bekämen, so würde man uns doch jedenfalls noch länger darauf warten lassen. Das Gute müsse möglichst rasch in Ausführung gebracht werden und sei er der Ueberzeugung, daß das Gesetz entschieden zum Wohl des Landes sein würde. Es stehe fest, daß wir rechtlich befugt seien, zu consolidiren. Ob die Consolidation von Bankiers und in Schriften kritisiert würde, das sei ihm vollständig gleichgültig. Wie die Verhältnisse jetzt lägen, seien in der nächsten Zeit jährlich über 400000  $\text{R}^\text{th}$  abzutragen resp. an Zinsen zu verausgaben, das sei bei einer Einnahme von circa 1½ Millionen gewiß eine hohe Summe. Wenn schlechte Zeiten eintreten sollten, so würde es uns schwer fallen, solche hohe Summen abzutragen. Auch würden, wenn das Gesetz zur Anwendung komme, 3 Monate Einkommensteuer wegfallen. Ob die Consolidation ausführbar sei ohne außerordentliche Mittel, das könne er nicht beurtheilen, er habe aber das Vertrauen, daß die Staatsregierung ihr Ziel, wenn nicht ganz doch theilweise erreichen werde.

**Abg. Propping.** Seine Bedenken seien durch die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissärs nicht beseitigt. Seines Erachtens sei die einzige Möglichkeit, die Consolidation durchzuführen, der Zwang, dazu seien aber bedeutende Capitalien erforderlich. Er sei mit dem Abg. Nathan der Ansicht, daß es sehr bedenklich sei, der Staatsregierung auf eine Reihe von Jahren die Staatsguts-capitalien zur Verfügung zu stellen.

Der Staatscredit sei jedenfalls ein sehr zartes Wesen und könne er sich nicht denken, daß derselbe, wenn die Con-

solidation mißlinge, ungeschädigt bleiben würde. So viel er wisse, habe bis jetzt noch kein kleiner Staat eine Consolidation vorgenommen. Es würde, wenn wir den Anfang damit machten, jedenfalls viel darüber gespottet und kritisiert werden. Ob es gerechtfertigt sei, die Lasten von der Gegenwart auf die Zukunft zu wälzen, oder nicht, darüber lasse sich streiten, er sei der Ansicht, daß man davon ausgehen müsse, daß die Zukunft ihre eignen Sorgen haben würde.

**Abg. Brockhaus:** Der Ausschuß habe lange Zeit gebraucht, ehe er in dieser Frage zu einem Entschluß gekommen sei. Die von verschiedenen Vorrednern erhobenen Bedenken gegen die Consolidation könne er nicht theilen. Er sähe nicht ein, weshalb ein kleiner Staat nicht ebenso gut consolidiren könne, als ein großer. Wenn der Abg. Nathan gesagt habe, wir müßten uns hüten, der Staatsregierung so große Summen auf lange Zeit zur Verfügung zu stellen, so müsse er doch darauf aufmerksam machen, daß diese Bewilligung lediglich im Interesse des Staates sei. Er halte sich nicht für einen so großen Finanzmann, als welchen er den Abg. Nathan kennen gelernt habe, glaube aber doch, daß man auch ohne die Kriegskostenentschädigung wohl vorübergehend Summen flüssig machen könne, um die Consolidation durchzuführen.

**Abg. Nathan:** Er begreife es in der That nicht, wie man es, ohne größere Summen disponibel zu haben, wagen könne, eine Anleihe zu kündigen. Die Kosten der Finanzoperation anlangend, so seien dafür 50000  $\text{R}^\text{th}$  in Aussicht genommen. Es liege ziemlich nahe, daß diese Summe nicht ausreichen würde und also Nachbewilligungen nothwendig sein würden. Die Bankiers würden es machen, wie die Bauunternehmer, deren Kostenanschlag in der Regel sich als zu niedrig herausstelle. Wenn aber die Operation einmal angefangen sei, müsse sie auch vollendet werden.

Außerdem müsse er noch darauf hinweisen, daß die disponibelen Fonds nicht den Ertrag bringen könnten, welcher erzielt würde, wenn sie sicher belegt seien und somit auch hierdurch eine Ausgabe für den Staat entsteht.

**Abg. Söyer:** Es komme nur darauf an, ob die Consolidation praktisch durchführbar sei, und das glaube er nicht, wenigstens nicht ohne erhebliche Opfer. Oldenburg könne deshalb schlechter consolidiren, weil die Oldenburgischen Staatspapiere keinen Börsencours hätten. Eine Kritik unserer Finanzoperation könne uns allerdings nicht schaden, bei unserem ausgedehnten Eisenbahnnetz könnten wir aber doch leicht in die Lage kommen, eine neue Anleihe machen zu müssen und in dieser Aussicht sei es doch wohl geboten, möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen.

Reg.-Comm. **Sammerrath Seumann:** Wenn der Abg. Nathan fürchte, die Staatsregierung werde sich von den Bankiers übervorthellen lassen, so glaube er doch, daß die Regierung, wenn sie sich überall mit Bankiers einlassen werde dieselben auch ihrerseits verpflichten würde.

Abg. **Brockhaus**: Er setze voraus, daß, wenn die 4%igen Landesschuldverschreibungen den Paricours erreichen würden, das Publikum Consols kaufen würde. Die Staatsguts-capitalien-casse und vorübergehende Bestände der Landescasse würden hinreichen, um ohne Bedenken mit der Consolidation zu beginnen.

Die Berathung wird geschlossen.

Der Antrag der Minderheit wird abgelehnt und hierauf zur Specialberathung übergegangen.

Art. 1—3 incl. werden angenommen.

Zum Art. 4 hat der Ausschuß den Antrag **N<sup>o</sup> 3** gestellt.

Reg.-Comm. **Sammerrath Seumann**: Er bitte diesen Antrag abzulehnen, da eine solche Bestimmung in das Gesetz nicht hineinpasse. Dieselbe gebe den Gläubigern eine Art Anwartschaft darauf, daß die Schulden in bestimmter Weise abgetragen werden sollten. Die Staatsregierung habe an und für sich nichts gegen eine derartige Bestimmung und sei sehr gern geneigt, außerhalb des Gesetzes in bindendster Weise dem Landtage die Erklärung abzugeben, daß sie jährlich die gewünschte Summe in das Budget aufnehmen wolle. — Eventuell schlage er vor, den Antrag folgendermaßen zu formuliren:

statt des Anfangssatzes im Art. 4 bis zu dem Worte: „werden“ zu setzen:

„Zur Tilgung der im Art. 1 aufgeführten Schulden sollen auch nach ihrer ganz oder theilweise erfolgten Consolidirung jährlich mindestens 30,000  $\mathfrak{R}$  von der Staatsregierung in den jedesmaligen Voranschlag der Ausgaben der Landescasse des Herzogthums aufgenommen, und soll diese Summe zur Tilgung verwandt werden, wenn und soweit nicht das jeweilige Finanzgesetz ein Anderes bestimmt“.

Der Antrag kommt mit zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe sich nur eben dieser Bedingung wegen veranlaßt gefunden, dem Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen. Er wäre gern noch weiter gegangen und hätte 50000  $\mathfrak{R}$  beantragt und lege er großes Gewicht darauf, daß diese Bedingung in das Gesetz aufgenommen werde. Was die vom Herrn Regierungs-Commissär beantragte Aenderung des Antrages anlange, so sei er damit einverstanden, da die Fassung wohl correcter sei.

Abg. **Brockhaus**: Er glaube im Sinne der Majorität des Ausschusses zu handeln, wenn er den Antrag **N<sup>o</sup> 3** zurückziehe.

**Präsident**: Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben würde, so dürfe er wohl annehmen, daß der Ausschuß damit einverstanden sei.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen

und hierauf Art. 4 mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Art. 5 und 6 werden angenommen.

Abg. **Ahlhorn** (Zu Antrag **N<sup>o</sup> 6**): Er hätte gewünscht, daß man nicht 3, sondern nur 2 Finanzperioden genommen hätte. Er habe aber mit dieser Ansicht im Ausschusse allein gestanden und bitte die Versammlung, doch wenigstens diesen Antrag anzunehmen, um der Staatsregierung eine Gränze zu setzen.

Der Antrag **N<sup>o</sup> 6** wird angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung dieses Geszentwurfs bis Donnerstag Abend einzureichen sind.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Anlegung einer Chaussee von Elsleth nach Brake und zu Hammelwardermoor (Anl. 208).

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Es handele sich hier um zwei Chausseen, von denen die eine (Elsleth-Brake) eine Staatschaussee werden solle, die andere (zu Hammelwardermoor) Gemeindefchaussee. Es sei im Ausschuß zur Sprache gekommen, ob es nicht besser sei, daß auch die erstere Gemeindefchaussee werde. Elsleth und Brake hätten Verkehr durch die Eisenbahn und die Wasserstraße und habe eine Chaussee zwischen den beiden Orten allerdings nicht mehr die Bedeutung wie früher, die Chaussee zu Hammelwardermoor sei wesentlicher, um aber die letztere erhalten zu können, müsse man die erstere mit in den Kauf nehmen. Der Ausschuß habe geglaubt, daß die Chaussee zu Hammelwardermoor die Priorität haben müsse, und beantrage deshalb:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

1. vom Staate eine Chaussee zwischen Elsleth und Brake mit einer von der Gemeinde Hammelwarden zu leistenden Beihülfe von 60% der Anlagekosten erbauet werde,
2. zur Herstellung einer Kunststraße zu Hammelwardermoor ein Zuschuß von 20% der wirklichen Anlagekosten, jedoch höchstens bis zu 10,000  $\mathfrak{R}$ , aus der Staatscasse gezahlt werde,
3. in den Veranschlag der Ausgaben des Herzogthums für 1873/75 nachträglich aufzunehmen sei:
  - a) als §. 61 a. zur Anlegung einer Chaussee zwischen Elsleth und Brake für 1875 — 7000  $\mathfrak{R}$ ,
  - b) als §. 65 a. Zuschuß zur Herstellung einer Kunststraße zu Hammelwardermoor für 1874 und 1875 je 5000  $\mathfrak{R}$ ,
4. die von der Bauerschaft Vienen hergestellte Kunststraße von Elsleth nach Vienen zur ferneren Unterhaltung als Staatsweg übernommen werde.



Zu bemerken sei noch, daß in der Stadtgemeinde Brake zur Verbindung der Stadtstraße mit der Staatschauffee die Verlängerung einer Straße um etwa 2000 Fuß vorzunehmen sei. Der Stadtmagistrat zu Brake habe um einen Zuschuß von 40% zu den Kosten dieser Straßenverlängerung gebeten, sei jedoch von der Staatsregierung abschlägig beschieden und habe sich in Folge dessen jetzt mit einer Petition an den Landtag gewandt. Der Ausschuß habe nicht geglaubt, diese Petition berücksichtigen zu müssen und sähe dieselbe als erledigt an.

**Präsident:** Was diese Petition betreffe, so habe der Ausschuß keinen besonderen Antrag stellen zu müssen geglaubt, dieselbe betreffe aber doch einen anderen Gegenstand und halte er deshalb doch einen Antrag für erforderlich.

Berichterstatter Abg. **Ruffell:** Namens des Ausschusses stelle er den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition des Stadtmagistrats zu Brake zur Tagesordnung übergehen.

Reg.-Comm. Oberregierungsrath **Steche:** Die Staatsregierung halte die Deichchauffee, was die Zeit des Ausbaus anlange, der andern Chauffee mindestens gleichberechtigt. Die Eisenbahn nütze den Anwohnern nichts, weil es an einer Haltestelle fehle, sie seien, um die Bahn zu erreichen, gezwungen, entweder nach Brake oder nach Elsfleth zu gehen. Längs des Deiches seien verschiedene Ziegeleien und Schiffswerften, welche durch den Mangel einer Chauffeeverbindung sehr geschädigt würden. Er müsse dringend bitten, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen. Die Opfer, welche die Gemeinde Hammelwarden zu bringen bereit sei, seien ganz enorm und das müsse man doch anerkennen und ihre Bestrebungen unterstützen.

Abg. **Ahlhorn:** Der Ausschuß sei sehr bedenklich gewesen, zu beiden Chauffeen einen Zuschuß zu bewilligen, namentlich für die Chauffee längs des Deiches, da die Anwohner derselben die Eisenbahn und eine Wasserstraße hätten, also hinlänglich mit Verkehrsmitteln versehen seien. Man könne doch nicht läugnen, daß diese Leute im Verhältnis zu anderen Gegenden sehr bevorzugt würden. Es habe sich aber herausgestellt, daß die eine Chauffee ohne die andere nicht zu gebrauchen sei. Der Ausschuß habe also vor der Alternative gestanden, entweder beide Chauffeen zu bewilligen oder beide abzulehnen, derselbe habe sich aber im Hinblick auf die großen Opfer der Gemeinde Hammelwarden für das Erstere entschieden. Die Deichchauffee müsse aber nicht zuerst gebaut werden, da die Anwohner doch immer noch die Wasserstraße hätten. Außerdem sei doch auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß alles Land gleichmäßig besteuert werde und die Bewohner der Moorregion ebensoviel pro Stück bezahlen müßten, als die anderen Gemeindeglieder, ganz ohne Rücksicht auf die Bonität der Ländereien.

Berichterstatter Abg. **Ruffell:** Wenn für die Deichchauffee nur 7000  $\mathfrak{M}$  für diese Finanzperiode bewilligt wür-

den, so sei dies durchaus gerechtfertigt. Die Anwohner des Deiches könnten sich überall gratulieren, daß sie sich mit den Moorbewohnern so eng verbunden hätten, sonst hätte der Ausschuß die Chauffee längs des Deiches sicherlich nicht bewilligt. Er empfehle dringend den Antrag des Ausschusses.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Der Antrag des Ausschusses bezüglich die Petition des Stadtmagistrats zu Brake wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betr. die Herstellung einer Chauffee zu der zwischen Elsfleth und Brake anzulegenden Eisenbahn-Haltestelle (Anl. 224).

Berichterstatter Abg. **Ruffell:** An der Anlegung einer Eisenbahnhaltestelle auf der Strecke zwischen Elsfleth und Brake seien namentlich die Eingeseffenen der Gemeinden Hammelwarden und Oldenbrof interessiert und hätten deshalb die Vertretungen dieser Gemeinden schon vor längerer Zeit darauf angetragen. Ueber die gemeinsame Herstellung eines neuen Weges, welcher nach der zu errichtenden Haltestelle angelegt werden müsse, hätten sich die beiden Gemeinden bis jetzt nicht einigen können. Zu der Chauffee, welche ganz innerhalb der Gemeinde Hammelwarden liege, wolle die Gemeinde Oldenbrof 8000  $\mathfrak{M}$  hergeben, dagegen habe sie eine Theilnahme an der Last der Unterhaltung abgelehnt. Es sei zu wünschen, daß die Chauffee bald fertig werde, auch schon deshalb, damit der Eisenbahn der Nutzen zugeführt werde. Der Ausschuß beantrage deshalb dem Antrage der Staatsregierung gemäß, um die Anlage möglichst zu begünstigen und die noch bestehenden Differenzen zwischen den beiden Gemeinden zu beseitigen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als Zuschuß zu einer von den Gemeinden Hammelwarden und Oldenbrof herzustellenden Chauffee mit 14füßiger Klinkerbahn, welche zur Verbindung der beiden in der Gemeinde Hammelwarden zu bauenden Chauffeen dient und in der Strecke von Weserdeich bis an die anzulegende Eisenbahn-Haltestelle vom Staate, in der übrigen Strecke von der Gemeinde Hammelwarden zu unterhalten ist, in den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums für 1873/75 unter §. 65 b., und zwar für 1873 und 1874 je 4000  $\mathfrak{M}$  aufgenommen werde.

Reg.-Comm. Oberregierungsrath **Steche:** Materiell sei der Antrag des Ausschusses derselbe, wie derjenige der Staatsregierung, und könne er sich deshalb mit demselben einverstanden erklären.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses betr. den Bau von Chauffeen im Amte Stollhamm. (Anl. 230).

Berichterstatter Abg. **Ruffell:** Der Ausschuß habe, obgleich es eine starke Zumuthung an die Staatscasse sei, einen Zuschuß von 40% zu Chauffeeanlagen zu geben, wäh-

rend den Chausséen auf der Geest meistens nur 20—25% bewilligt seien, doch in Anbetracht des wirklich großartigen Projectes dem Antrage der Staatsregierung nachgegeben, nur habe derselbe geglaubt zur Sicherung der Ausführung der Anlagen und damit nicht auf diese Chausséen in einem Jahre so viel verwandt werde, daß in den übrigen Landestheilen gar keine Chausséen gebaut werden könnten, einige Bedingungen stellen zu müssen. Auch habe der Ausschuß es für gerechtfertigt gehalten, daß mit Rücksicht auf die bedeutenden Zuschüsse, welche neuerdings nach der Marsch zu Chausséebauten gestossen seien, die Staatsregierung in der nächsten Finanzperiode Staatszuschüsse für Chausséebauten auch für die übrigen Landestheile in Aussicht nehme. Demnach beantrage der Ausschuß:

## Antrag 1:

der Landtag wolle unter den Bedingungen:

- a) daß der Ausbau des ganzen mitgetheilten Chausséebauplans für das Amt Stollhamm, mit Ausnahme der Chaussée in der Gemeinde Stollhamm, innerhalb 12 Jahren gesichert sei,
- b) daß der Bau und die demnächstige Unterhaltung der Chausséen unter Leitung und nach Anweisung der Großherzoglichen Staatsregierung ausgeführt werde, und
- c) daß die Großherzogliche Staatsregierung zu bestimmen habe, in welcher Reihenfolge die einzelnen Chausséestrecken gebaut werden sollen,

genehmigen:

1. daß den Gemeinden im Amte Stollhamm eine Beihilfe von 40% der wirklichen Baukosten, jedoch nicht mehr als 40% der Anschlagssumme von 439,000  $\text{M}$  für sämtliche Chausséen, in der Weise zugesichert werde, daß für die Ausführung des Chausséebauplans im Ganzen alljährlich bis zur Vollendung nur 15,000  $\text{M}$  als Zuschüsse zur Ausgabe kommen, und
2. daß zum §. 66 des Ausgaben-Voranschlags für 1873/75 zu diesen Zuschüssen für 1874 und 1875 je 15,000  $\text{M}$  nachgetragen werden,

## Antrag 2:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, für die nächste Finanzperiode Staatszuschüsse für Chausséebauten insbesondere für die Landestheile in Aussicht zu nehmen, welche in dieser Finanzperiode wenig oder gar keine Berücksichtigung gefunden haben.

Abg. **Ahlhorn**: Das ganze Amt Stollhamm treibe wesentlich Ackerbau und seien dort deshalb Chausséen sehr nothwendig. Die Opfer, welche von Seiten der einzelnen Gemeinden gebracht würden, seien sehr bedeutend und deshalb ein Zuschuß von 40% wohl gerechtfertigt. Er empfehle den Antrag des Ausschusses dringend zur Annahme.

Reg.-Comm. Oberregierungsraih **Steche**: Namens der Staatsregierung könne er erklären, daß dieselbe auf eine Abstimmung über ihren Antrag verzichte und damit einverstanden sein werde, wenn der Ausschußantrag angenommen werde.

Der Antrag des Ausschusses **N<sup>o</sup> 1** wird angenommen, desgl. der Antrag **N<sup>o</sup> 2**.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Uebernahme der Kunststraße von Kopperhörn nach dem Bahnhofe Wilhelmshaven *ic.* als Staatsweg. (Anl. 211).

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die projectirte Chaussée würde eine Länge von 7200 Fuß erhalten und seien die Kosten der Anlagen zu 19000  $\text{M}$  veranschlagt. Nach dem Schreiben der Staatsregierung vom 18. Febr. d. J. halte die Gemeindevertretung den Plan der Anlage für zweckmäßig, habe aber einen Beitrag zu den Kosten verweigert. Von irgend welcher Opferwilligkeit der Gemeinde Neuende, wie solche heute von verschiedenen anderen Gemeinden habe hervorgehoben werden können, sei nicht die Rede. Es handele sich hier bloß um eine Wegegenossenschaft, der Consequenz wegen habe der Ausschuß, wie auch schon früher in einem ähnlichen Falle, dem Antrage der Staatsregierung nicht entsprechen zu sollen geglaubt, derselbe habe vielmehr nur beantragen können:

der Landtag wolle diesen Antrag ablehnen, jedoch mit dem Ersuchen, der Wegegenossenschaft zu gestatten, das halbe Chausséegeld zu erheben.

Reg.-Comm. Oberregierungsraih **Steche**: Durch die projectirte Kunststraße würde der Weg zum Bahnhof um circa  $\frac{1}{2}$  Meile abgekürzt, diese Straße würde als eine Fortführung der Staatschussée von Hooftiel anzusehen sein und den Verkehr eines großen Theils von Jeverland nach dem Bahnhof Wilhelmshaven wesentlich erleichtern. Wenn die Staatsregierung diese Fortführung selbst hätte in Angriff nehmen wollen, so würde sie ganz enorme Kosten haben aufwenden müssen, weil die Landpreise in der Gegend sehr hoch seien. Er sei mit dem Abg. **Ahlhorn** darin einverstanden, daß die Gemeinde Neuende wohl etwas zur Förderung des Plans hätte thun können. Er halte es wohl für gerechtfertigt, daß der Staat die unerhebliche Last der Unterhaltung einer so kurzen Strecke übernehme und sei es ihm auffällig gewesen, daß der Finanzausschuß den Antrag der Staatsregierung abgelehnt habe.

Abg. **Brochhaus**: Ein Theil des Ausschusses habe sich principiell nicht gegen den Antrag der Staatsregierung erklärt, dazu gehöre auch er. Es liege im allgemeinen Interesse, einen Zuweg zum Bahnhof zu haben, die Unterhaltungslast sei nur sehr gering und könne er deshalb wohl dem Antrage der Staatsregierung beistimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und ist damit die Regierungsvorlage erledigt.



**Präsident:** Es sei ihm von dem Abg. Müller ein als dringlich bezeichneter Antrag überreicht, welcher lautet: der Landtag beschliesse, Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, aus den etwaigen Cassenüberschüssen dieser Finanzperiode zur Erbauung einer Gemeinde-Chaussée von der Eisenbahn-Haltestelle Gruppenbüren bis Harmenhausen und von Harmenhausen nach dem Bösch- und Ladeplog Bardenfleth an der Weser einen Zuschuß von 40% zu gewähren, und zugleich die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle geeigneten Falls mit den betreffenden Gemeinden darüber Unterhandlungen einleiten.

Unterstützt sei der Antrag von den Abgeordneten Barnstedt, Lengler, Detken, Glüsing, Rüdibusch und Schildt und demselben folgende Motive beigelegt:

„die Nothwendigkeit dieser Chausseeanlage ist schon lange anerkannt, nur hat es bis jetzt nicht gelingen wollen, daß die Gemeinden sich zur Erbauung dieser Chaussee bereit erklärten, indem sie sich der Hoffnung hingaben, daß dieselbe vom Staate noch gebaut würde.

Da die betreffenden Gemeinden jetzt wohl einsehen werden, daß ihnen vom Staate nur eine Beihilfe gewährt werden wird, so wird jetzt wohl ein Uebereinkommen abzuschließen sein, wenn den Gemeinden ein Zuschuß von 40% in Aussicht gestellt wird.

Nach der Geschäftsordnung habe er dem Antragsteller zunächst das Wort zu ertheilen, damit derselbe die Dringlichkeit seines Antrages begründe.

Abg. **Müller:** Er könne die Dringlichkeit nur dadurch begründen, daß der Landtag nur noch kurze Zeit versammelt sei.

Abg. **Schomann:** In dem Sinne, wie der Landtag es früher aufgefaßt habe, scheine ihm der Antrag nicht dringlich zu sein und möchte er dem Abg. Müller anheim geben, seinem Antrage die Bitte hinzuzufügen, derselbe möge auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Abg. **Müller** erklärt sich damit einverstanden.

Hierauf beschließt der Landtag, den Antrag in Betracht ziehen zu wollen.

Abg. **Ruffel** beantragt, den Antrag dem Finanzausschuß zu überweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. 8 Petitionen aus dem Fürstenthum Lüneburg um Anleihen aus der Landescaße zu einem niedrigen Zinsfuß zum Wiederaufbau ihrer durch die Sturmfluth vom 13. November v. J. zerstörten Häuser etc.

Berichterstatter Abg. **Nathan:** Die Petitionen seien folgende:

1. der Fischer und Eigenkätner H. Schott zu Haffkrug bitte um eine Anleihe von 200  $\mathcal{F}$  auf 5 Jahre aus

**Berichte.** XVII. Landtag.

- der Staatscaße gegen möglichst geringen Zinsfuß, um sein durch die Sturmfluth im November v. J. zerstörtes Haus wieder aufbauen zu können,
2. W. Brandt, Fischer und Eigenkätner zu Haffkrug stelle dasselbe Petition zu gleichem Zwecke,
3. A. H. Broockmann, Eigenkätner und Fischer zu Haffkrug beantrage dasselbe,
4. C. H. Prieß, Eigenkätner zu Haffkrug, beantrage zu demselben Zweck eine Unterstützung von 800  $\mathcal{F}$  auf 5 Jahre gegen möglichst geringe Zinsen,
5. Hamelau zu Haffkrug-Gronenberg bitte um eine Anleihe von 1000  $\mathcal{F}$  aus der Staatscaße gegen möglichst geringen Zins,
6. H. J. Broockmann, Eigenkätner und Fischer zu Haffkrug beantrage zur Herstellung seines Hauses eine Anleihe aus der Staatscaße von 1000  $\mathcal{F}$  auf 5 Jahre gegen möglichst geringen Zins,
7. M. J. Töpfer, Arbeitermann in Neustadt, beantrage auch eine Anleihe auf 5 Jahre von 1000  $\mathcal{F}$ ,
8. P. G. Kettels, Lehrer zu Haffkrug bitte um eine jährliche Unterstützung von 30  $\mathcal{F}$  auf 4 Jahre zur Instandsetzung seiner durch die Sturmfluth mit Seegrass etc. überschwemmten Wiese.

Der Ausschuß beantrage:

Antrag No. 1:

der Landtag wolle beschließen, die unter 1 bis 7 genannten Petitionen der Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung zu übergeben.

Der Petent sub 8 stelle vor, daß er in Folge der Sturmfluth von seiner Wiese in den nächsten Jahren keinen Ertrag haben würde. Der Ausschuß habe geglaubt, daß diese Angelegenheit zunächst die Schulgemeinde angehe und stelle deshalb den Antrag

No. 2:

der Landtag wolle beschließen, über die Petition des Lehrers Kettels zu Haffkrug zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Krahn:** Von den Petenten wohne keiner in seiner Nähe und seien ihm die Verhältnisse derselben nicht bekannt, so daß er nicht beurtheilen könne, ob ihre Lage hilfsbedürftiger sei, als diejenige mancher Anderen, welche auch denselben Wunsch hegten, aber nicht damit hervortreten möchten. Er empfehle die Anträge des Ausschusses trotzdem und wolle diese Gelegenheit benutzen, um hier dem Landtage und den Bewohnern des Herzogthums und des Fürstenthums Birkenfeld seinen wärmsten Dank auszusprechen für die Hilfe und Theilnahme, welche sie den durch die Sturmfluth Betroffenen erzeigt hätten.

Reg.-Comm. Ministerialassessor **Wesche:** Der Standpunkt der Staatsregierung dieser Frage gegenüber sei dem Landtage bereits früher dargelegt worden. Er wolle sich daher darauf beschränken, einen Passus aus einem Berichte

der Gutiner Regierung mitzuthellen, welcher den Standpunkt der Staatsregierung präcisire (Redner verliest den Bericht). Uebrigens könne er die erfreuliche Thatsache constatiren, daß die nunmehr vorliegenden genaueren Erhebungen ergeben hätten, daß die Verluste, wenn auch sehr bedeutend, doch immerhin erheblich niedriger seien, als man anfänglich geglaubt und gefürchtet habe.

Der Antrag des Ausschusses No. 1 wird angenommen, desgl. der Antrag No. 2.

Schluß der Sitzung 8½ Uhr Abends.

Nächste Sitzung: Mittwoch, den 26. März, Vormittags 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

Bericht des Justizauschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. das eheliche Güterrecht,

sowie

über den Gesetzentwurf wegen Einführung der Gesetze, betr. das eheliche Güterrecht, betr. das Erbrecht und betr. die Theilbarkeit der Grundbesitzungen. (Anlage 113).

**Der Berichterstatter:**

**Södeker.**

